

Allgemeine Geschäftsbedingungen für B2B-Kunden der secrypt GmbH

secrypt GmbH
Hohenzollerndamm 183
10713 Berlin
Deutschland

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand	2
2. Vertragsschluss	2
3. Allgemeine Mitwirkungspflichten	2
II. Bestimmungen für den Kauf der Software als On-Premises-Lösung	3
4. Lieferung	3
5. Installation und Einrichtung	3
6. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden	4
7. Nutzungsrechte	4
8. Beschaffenheit der Software	5
9. Aktualisierungen der Software	5
10. Gewährleistung	6
11. Vergütung und Zahlungsbedingungen	7
III. Bestimmungen für Nutzung der Software On-Premises (Abo- / Mietmodell)	7
12. Lieferung	7
13. Installation der Software	7
14. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden	7
15. Nutzungsrechte	8
16. Aktualisierungen der Software	9
17. Gewährleistung	9
18. Vergütung und Zahlungsbedingungen (Abonnement / Mietmodell)	9
19. Laufzeit und Kündigung	10
20. Pflichten bei Beendigung des Vertrages	10
IV. Bestimmungen für Nutzung d. Software as a Service / Cloud (Abo- / Mietmodell)	11
21. Zugang zur Software	11
22. Nutzungsrechte	11
23. Aktualisierungen der Software	11
24. Verfügbarkeit	12
25. Gewährleistung	12
26. Vergütung und Zahlungsbedingungen (Abonnement / Mietmodell)	12
27. Laufzeit und Kündigung	12
V. Schlussbestimmungen	13
28. Elektronische Rechnungsstellung	13
29. Support	13
30. Kostenfreie Software	13
31. Haftung	14
32. Höhere Gewalt	14
33. Geheimhaltung	15
34. Datenschutz	15
35. Open-Source-Software	15
36. Weitere Leistungen	16
37. Sonstige Bestimmungen	16

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der secrypt GmbH (im Folgenden „**secrypt**“) und ihrem Auftraggeber (im Folgenden „**Kunde**“; beide gemeinsam auch „**Parteien**“) über den Kauf oder die Miete von Softwareprodukten der secrypt, als Software-as-a-Service (im Folgenden „**SaaS**“) oder als On-Premises-Lösung (im Folgenden gemeinsam auch „**Software**“).
- 1.2. Die AGB gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist (B2B-Kunden). Die AGB gelten nicht für Verbraucher. Die Softwareprodukte sind nicht für die Nutzung durch Verbraucher bestimmt.
- 1.3. Dieser Abschnitt I. sowie Abschnitt V. gelten für alle Verträge über Softwareprodukte von secrypt. Abschnitt II. gilt zusätzlich für alle Verträge über den Kauf von Softwareprodukten als On-Premises-Lösung. Abschnitt III. gilt zusätzlich für alle Verträge über die Miete von Softwareprodukten als On-Premises-Lösung. Abschnitt IV. gilt zusätzlich für alle Verträge über die Nutzungsüberlassung von Softwareprodukten als SaaS.
- 1.4. Der Umfang der von secrypt dem Kunden gegenüber geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot von secrypt.
- 1.5. Etwaige allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihnen secrypt ausdrücklich zustimmt. Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen den Parteien kommt durch Annahme eines Angebots von secrypt durch den Kunden, spätestens aber mit Leistungserbringung durch secrypt zustande.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, secrypt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bestmöglich und umfassend zu unterstützen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung erforderlicher oder von secrypt angeforderter Informationen, Unterlagen und Inhalte. Etwaige Änderungen der Informationen wird der Kunde secrypt unverzüglich mitteilen.
- 3.2. Der Kunde wird die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Er verpflichtet sich, mit seinen Zugangsdaten sorgfältig umzugehen und eine missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte zu verhindern. Sollte der Kunde Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Software durch Dritte erhalten, hat er secrypt unverzüglich darüber zu informieren.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzte Hard- und Software, die der Kunde im Zusammenhang mit den Leistungen von secrypt nutzt, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln usw. (im Folgenden „**IT-Systeme**“) betriebsbereit und insbesondere frei von jeglichen Viren, Würmern, trojanischen Pferden usw. (im Folgenden „**Schadsoftware**“) sind. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere, dass der Kunde auf seinen IT-Systemen die jeweils aktuelle Version der

- Betriebssystemsoftware sowie eines Virens scanners einsetzt und die IT-Systeme regelmäßig auf Schadsoftware untersucht und diese entfernt.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen für den Fall zu treffen, dass die Software nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherungen, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes gegenüber secrypt.
- 3.5. Der Kunde muss jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der bereitgestellten Software, die angebotenen Dienste und/oder die dahinterstehende technische Infrastruktur zu beeinträchtigen und/oder übermäßig zu belasten. Hierzu zählen insbesondere
- a. die Verwendung von Software, Scripten oder Datenbanken in Verbindung mit der Nutzung der bereitgestellten Software;
 - b. das automatische Auslesen, Blockieren, Überschreiben, Löschen, Modifizieren, Kopieren von Daten, soweit dies nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der bereitgestellten Software Leistungen erforderlich ist.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber secrypt, bei der Verwendung der Software keine strafbaren oder sonst rechtswidrigen oder in die Rechte Dritter eingreifenden Inhalte und/oder Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen.
- 3.7. Der Kunde muss die nutzenden Personen der Software über die Datenschutzerklärung von secrypt, die über den Link <https://www.secrypt.de/datenschutzerklaerung/> einsehbar ist, in Kenntnis setzen, sofern die Software derart angewendet wird (z.B. per API-Integration in Drittanwendungen), dass den Nutzenden diese nicht automatisch durch die Software zur Kenntnis präsentiert wird.
- 3.8. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, wird secrypt den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mitwirkung auffordern. Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. secrypt ist berechtigt, etwaigen Mehraufwand zu den jeweils aktuellen Sätzen in Rechnung zu stellen.

II. Bestimmungen für den Kauf der Software als On-Premises-Lösung

4. Lieferung

- 4.1. Bei Verträgen über den Kauf der Software als On-Premises-Lösung wird secrypt dem Kunden die im Angebot näher bezeichnete Software nebst zugehöriger Dokumentation in elektronischer Form zum Download über das Internet zur Verfügung stellen.
- 4.2. Die Lieferung erfolgt zum vereinbarten Termin.

5. Installation und Einrichtung

- 5.1. Sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich anders vereinbart haben, ist secrypt nicht zur Installation oder Einrichtung der Software auf der relevanten Infrastruktur der vom Kunden eingesetzten Hardware verpflichtet.
- 5.2. Haben die Parteien die Installation oder Einrichtung der Software vereinbart, wird secrypt die Software auf vom Kunden bestimmten Infrastruktur am vereinbarten Ort zum vereinbarten Termin installieren bzw. einrichten und gemäß den im Angebot näher

spezifizierten Anforderungen des Kunden zum vereinbarten Einsatzzweck entsprechend einrichten.

6. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird sich vor Vertragsschluss umfassend über die sich aus den von secrypt in der Form von Dokumentation (z.B. Produktblättern, Manuals, Checklisten) zur Verfügung gestellten Mindestvoraussetzungen für den Betrieb der Software auf seiner Infrastruktur („**Systemvoraussetzungen**“) informieren und sicherstellen, dass diese Voraussetzungen zur Inbetriebnahme der Software vorliegen.
- 6.2. Der Kunde wird secrypt vor Vornahme der Installation bzw. Einrichtung umfassende Informationen zu den technischen Spezifikationen der für die Leistungen relevanten Hardware zur Verfügung stellen, sowie Nach- und Rückfragen von secrypt zu den technischen Spezifikationen der Hardware unmittelbar beantworten.
- 6.3. Haben die Parteien die Installation bzw. Einrichtung der Software gemäß Ziff. 5.2 vereinbart, wird der Kunde dafür sorgen, dass secrypt zu gegebener Zeit Fernzugriff auf die relevante Hardwareinfrastruktur des Kunden hat, bzw. im Falle einer gesondert vereinbarten Installation vor Ort, Zugang zu den Räumlichkeiten und der relevanten Infrastruktur des Kunden hat, um die geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- 6.4. Der Kunde wird sich zum Zwecke der Sicherheit der eigenen Systeme in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand der Software informieren (z.B. durch Wahrnehmung von Informationen in der Software selbst, durch Besuche der Website von secrypt, oder durch Anmeldung zum relevanten secrypt Newsletter).
- 6.5. Sofern notwendig, wird der Kunde entsprechend geschultes Personal zur Verfügung stellen, um die Umsetzung der Installations- und Einrichtungsarbeiten durch secrypt zu ermöglichen und/oder zu erleichtern.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Der Kunde erwirbt ein zeitlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches Recht, die Software entsprechend ihrer jeweiligen Funktionsbeschreibung und dem damit verbundenen Zweck zu nutzen. Der Kunde kann die Software entsprechend des im Angebot konkret benannten Umfangs an Anzahl und Art der erworbenen Lizenzen nutzen, sowie entsprechend auf einem physischen oder digitalen Computer (z.B. virtuelle Umgebung) installieren und vervielfältigen. Der Kunde kann dieses Nutzungsrecht auch auf seine Organe und Mitarbeiter sowie solche Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, übertragen. Eine darüber hinaus gehende Vervielfältigung oder Nutzungsrechteeinräumung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch secrypt.
- 7.2. Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger des Computers und das im Rahmen der Regelung des Abs. 1 auch mehrfache Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und die Grafikkarte des Computers.
- 7.3. Die eingeräumten Berechtigungen gelten nur für eine gewerbliche Nutzung. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen und unzulässig.
- 7.4. Die Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Vergütung gemäß Ziff. 11. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung duldet secrypt die Nutzung der Software in der vorbeschriebenen Weise. Die Duldung ist widerruflich, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises gerät.

- 7.5. Die Rechteeinräumung erfolgt zudem auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation einer ablauffähigen Version der Software im Rahmen der Nacherfüllung mit der Folge, dass der Kunde die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der ursprünglichen Software verliert. Eine Regelung zur Nutzung der überlassenen Software infolge der Zurverfügungstellung neuer Versionen aufgrund eines Pflege- und Support-Vertrages wird in dem Pflege- und Supportvertrag getroffen.
- 7.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software als Serversoftware zur Nutzung durch mehrere einzusetzen und/oder sie öffentlich zugänglich zu machen, sofern dies durch die jeweilige erworbene Lizenz nicht ausdrücklich gestattet ist. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt die Software im Rahmen eines Terminalservers einzusetzen, um die im Angebot vereinbarte Anzahl und Art der Lizenzen zu umgehen.
- 7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, der Kunde ist hierzu aufgrund eines eigenen Rechts zur Mangelbeseitigung berechtigt.
- 7.8. Der Kunde erkennt an, dass die Software in der Lage ist, in unregelmäßigen Abständen automatisch eine Verbindung zum Internet ohne zusätzliche Benachrichtigung zu veranlassen, herzustellen und mit dem Server von secrypt zu kommunizieren, um zu prüfen, ob die im Angebot vereinbarte Anzahl und Art der Lizenzen durch den Kunden entsprechend der vertraglichen Bestimmungen eingehalten oder überschritten werden.
- 7.9. Der Kunde darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie anfertigen. Der Kunde wird die Sicherungskopie als solche klar erkenntlich kennzeichnen. Hat der Kunde die Software in Erfüllung dieses Vertrages auf einem Datenträger erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Datenträgers, wenn dieser nicht mehr nutzbar ist. Hat der Kunde die Software in Erfüllung dieses Vertrages im Wege des Downloads erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle eines Original-Datenträgers, wenn der Kunde die Sicherungskopie berechtigt weitergibt und alle heruntergeladenen Softwarebestandteile unumkehrbar gelöscht hat.

8. Beschaffenheit der Software

- 8.1. Funktionalität und technische Einsatzbedingungen der Software richten sich nach der Beschreibung in dem Angebot sowie in der zur Software gehörenden Dokumentation.
- 8.2. Soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nach Abs. 1 eine Funktionalität nicht nennt und auch nicht einschränkt oder ausschließt, eignet sich die Software für die gewöhnliche Verwendung, die bei Software der gleichen Art üblich ist und der Kunde nach der Art der Software erwarten kann.
- 8.3. Zur Nutzung der Software ist eine zeitweise Anbindung der Software an das Internet erforderlich. Die Software wird zur Überprüfung der Berechtigung der Nutzung Daten an secrypt übertragen. Erkennt die Software eine Berechtigung zur Nutzung nicht, gibt die Software einen entsprechenden Hinweis aus. Eine Nutzung der Software ist in diesem Fall nicht möglich. Sofern eine bestehende Berechtigung nicht erkannt wird, wird secrypt nach Information des Kunden dafür sorgen, dass der Fehler beseitigt wird und die Berechtigung erkannt wird.

9. Aktualisierungen der Software

- 9.1. Der Kunde erwirbt die Software in der im Zeitpunkt der Installation der Software jeweils aktuellen Version. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, etwa in einem Service-Vertrag, ist secrypt zur Lieferung von Updates oder Upgrades (gemeinsam auch „Aktualisierungen“) nicht verpflichtet.

- 9.2. Sofern die Software weiterentwickelt wird, ist secrypt berechtigt, den Kunden über Aktualisierungen zu informieren und diese nach Absprache oder nach Maßgabe eines zwischen den Parteien geschlossenen Service-Vertrags entsprechend zu liefern.
- 9.3. Soweit secrypt dies für tunlich hält, z.B. zum Schließen von Sicherheitslücken oder Beseitigung von Fehlern der Software, kann secrypt Aktualisierungen der Software bereitstellen und den Kunden dazu anhalten, diese zu installieren. Es obliegt dem Kunden im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten, die Aktualisierungen vorzunehmen und zu installieren. Ein Ersatz für damit verbundenem Aufwand schuldet secrypt nicht. Etwaige Aufwände oder Schäden, die aufgrund der Nichtinstallation bereitgestellter Aktualisierungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4. Wird eine Aktualisierung vorgenommen und installiert, die die zuvor überlassene Version der Software ersetzt oder ergänzt, unterliegt diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

10. Gewährleistung

- 10.1. secrypt leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die jedenfalls auch darauf beruhen, dass
- der Kunde die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung einsetzt, die den Systemvoraussetzungen nicht entspricht,
 - der Kunde Änderungen oder Modifikationen an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von secrypt berechtigt zu sein und
 - der Kunde von secrypt nach Maßgabe von 9.3. zur Verfügung gestellten Aktualisierungen nicht installiert hat.
- 10.2. Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen secrypt unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 10.3. secrypt ist im Falle eines Sachmangels nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen bei dem Kunden. Bei Rechtsmängeln wird secrypt dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 10.4. secrypt ist berechtigt, die Gewährleistung per Fernzugriff auf die relevante Hardwareinfrastruktur oder bei Bedarf in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. secrypt genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme per Telefon oder per Videotelefonat anbietet.
- 10.5. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet secrypt nach Ziff. 31.

- 10.6. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs nach Mitteilung und Übermittlung der Freischaltinformationen für die Software durch secrypt (z.B. Lizenzkey). Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziff. 31.
- 10.7. Besteht zwischen den Parteien ein Service-Vertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Service-Vertrag vorgesehenen Zeiten.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Der Kunde wird an secrypt den im Angebot vereinbarten Betrag für den Erwerb der Software zahlen. Aus dem Angebot ergeben sich auch die Kosten der gegebenenfalls vereinbarten Installation bzw. Einrichtung der Software.
- 11.2. secrypt wird eine der vereinbarten und geschuldeten Vergütung entsprechende Rechnung ausstellen und an den Kunden versenden. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung ohne Abzug von Skonto zahlbar.
- 11.3. Sofern der Kunde die Software über die vertraglich vereinbarte und erworbene Anzahl und Art an Lizenzen hinaus verwendet, kann secrypt dem Kunden die zusätzlichen Lizenzen gemäß dem im Zeitpunkt der Überschreitung gültigen Preis für den Softwarekauf nachträglich in Rechnung stellen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

III. Bestimmungen für Nutzung der Software On-Premises (Abo- / Mietmodell)

12. Lieferung

- 12.1. Bei Verträgen über die Miete der Software als On-Premises-Lösung wird secrypt dem Kunden die im Angebot näher bezeichnete Software nebst zugehöriger Dokumentation in elektronischer Form zum Download über das Internet zur Verfügung stellen.
- 12.2. Die Lieferung erfolgt zum vereinbarten Termin.

13. Installation der Software

- 13.1. Sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich anders vereinbart haben, ist secrypt nicht zur Installation oder Einrichtung der Software auf der relevanten Infrastruktur der vom Kunden eingesetzten Hardware verpflichtet.
- 13.2. Haben die Parteien die Installation oder Einrichtung der Software vereinbart, wird secrypt die Software auf vom Kunden bestimmten Infrastruktur am vereinbarten Ort („On-Premises“) zum vereinbarten Termin installieren bzw. einrichten und gemäß den im Angebot näher spezifizierten Anforderungen des Kunden zum vereinbarten Einsatzzweck entsprechend einrichten.

14. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden

- 14.1. Der Kunde wird sich vor Vertragsschluss umfassend über die sich aus den von secrypt in der Form von Dokumentation (z.B. Produktblätter, Manuals und Checklisten) zur Verfügung gestellten Mindestvoraussetzungen für den Betrieb der Software auf seiner Infrastruktur („**Systemvoraussetzungen**“) informieren und sicherstellen, dass diese Voraussetzungen zur Inbetriebnahme der Software vorliegen.
- 14.2. Der Kunde wird secrypt vor Vornahme der Installation und Einrichtung umfassende Informationen zu den technischen Spezifikationen der für die Leistungen relevanten

Hardware zur Verfügung stellen, sowie Nach- und Rückfragen von secrypt zu den technischen Spezifikationen der Hardware unmittelbar beantworten.

- 14.3. Haben die Parteien die Installation und Einrichtung der Software gemäß Ziff. 13.2 vereinbart, wird der Kunde dafür sorgen, dass secrypt zu gegebener Zeit per Fernzugriff auf die relevante Hardwareinfrastruktur oder bei Bedarf Zugang zu den Räumlichkeiten und der relevanten Infrastruktur des Kunden hat, um die geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- 14.4. Der Kunde wird sich in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand der Software informieren (z.B. durch Wahrnehmung von Informationen in der Software selbst, durch Besuche der Website von secrypt, oder durch Anmeldung zum relevanten secrypt Newsletter).
- 14.5. Der Kunde wird entsprechend geschultes Personal zur Verfügung stellen, um die Umsetzung der Installations- und Einrichtungsarbeiten durch secrypt zu ermöglichen und/oder zu erleichtern.

15. Nutzungsrechte

- 15.1. secrypt räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen der Miete im Umfang der im Angebot vertraglich vereinbarten Lizenzen zu nutzen.
- 15.2. Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software gemäß jeweils aktueller Leistungsbeschreibung des Angebots zugelassen ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher der Systemumgebung des Kunden, sowie die Installation der Software auf der relevanten Infrastruktur der vom Kunden eingesetzten Hardware.
- 15.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software als Serversoftware zur Nutzung durch mehrere einzusetzen und/oder sie öffentlich zugänglich zu machen, sofern dies durch die jeweilige erworbene Lizenz nicht ausdrücklich gestattet ist. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt die Software im Rahmen eines Terminalservers einzusetzen, um die im Angebot vereinbarte Anzahl und Art der Lizenzen zu umgehen.
- 15.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden ausdrücklich untersagt.
- 15.5. Der Kunde erkennt an, dass die Software in der Lage ist, in unregelmäßigen Abständen automatisch eine Verbindung zum Internet ohne zusätzliche Benachrichtigung zu veranlassen, herzustellen und mit dem Server von secrypt zu kommunizieren, um zu prüfen, ob die im Angebot vereinbarte Anzahl und Art der Lizenzen durch den Kunden entsprechend der vertraglichen Bestimmungen eingehalten oder überschritten wird.
- 15.6. Der Kunde darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie anfertigen. Der Kunde wird die Sicherungskopie als solche klar erkenntlich kennzeichnen. Hat der Kunde die Software in Erfüllung dieses Vertrages auf einem Datenträger erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Datenträgers, wenn dieser nicht mehr nutzbar ist. Hat der Kunde die Software in Erfüllung dieses Vertrages im Wege des Downloads erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle eines Original-Datenträgers, wenn der Kunde die Sicherungskopie berechtigt weitergibt und alle heruntergeladenen Softwarebestandteile unumkehrbar gelöscht hat.

16. Aktualisierungen der Software

- 16.1. Gegenstand des Vertrages ist die Software in der im Zeitpunkt der Installation der Software jeweils aktuellen Version. secrypt wird Updates oder Upgrades (gemeinsam auch „**Aktualisierungen**“) zum Download zur Verfügung stellen, wenn secrypt eine Aktualisierung freigibt.
- 16.2. Sofern die Software weiterentwickelt wird, wird secrypt den Kunden über die Aktualisierungen informieren.
- 16.3. Es obliegt grundsätzlich dem Kunden im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten, die Aktualisierungen vorzunehmen und zu installieren. Haben die Parteien die Installation und Einrichtung der Aktualisierungen durch secrypt vereinbart, wird der Kunde secrypt zu gegebener Zeit Fernzugriff auf die relevante Hardwareinfrastruktur oder bei Bedarf Zugang zu den Räumlichkeiten und der relevanten Infrastruktur des Kunden gewähren, damit secrypt die Installation und Einrichtung der Aktualisierungen vornehmen kann.
- 16.4. Wird eine Aktualisierung vorgenommen und installiert, die die zuvor überlassene Version der Software ersetzt oder ergänzt, unterliegt diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- 16.5. Ein Ersatz für damit verbundenen Aufwand schuldet secrypt nicht. Etwaige Aufwände oder Schäden, die aufgrund der Nichtinstallation bereitgestellter Aktualisierungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 16.6. Sofern eine Aktualisierung die vertragsgemäße Verwendung der Software auf Infrastruktur des Kunden in nicht nur unerheblichem Umfang beschränkt, wird secrypt wahlweise ein Rollback auf die letzte problemlos funktionierende Version ermöglichen oder innerhalb angemessener Zeit eine Anpassung der Software vornehmen, um die Funktionalität wiederherzustellen. Diese Regelung gilt nicht für Aktualisierungen zum Schließen von Sicherheitslücken oder zur Beseitigung von Fehlern der Software. Liegt die Ursache für die Beschränkung des Funktionsumfangs außerhalb des Einflusses von secrypt, so kann secrypt Mehraufwände, die durch die Wiederherstellung der Funktionalität der Software angefallen sind, nach dem vereinbarten Stunden- oder Tagessatz in Rechnung stellen.

17. Gewährleistung

- 17.1. Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).
- 17.2. Der Kunde hat secrypt jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 17.3. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen.
- 17.4. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

18. Vergütung und Zahlungsbedingungen (Abonnement / Mietmodell)

- 18.1. Die Höhe der Vergütung und das Zahlungsintervall ergeben sich aus dem Angebot. Sofern dort keine konkreten Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Abrechnung jährlich im Voraus für das darauffolgende Jahr.
- 18.2. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beginnt die Vergütungspflicht mit der Zurverfügungstellung der Software, spätestens aber mit Inbetriebnahme durch den Kunden.

- 18.3. Sofern die Parteien die Installation bzw. Einrichtung der Software vereinbart haben, und darüber hinaus im Auftrag des Kunden nichts zur Abrechnung der damit verbundenen einmaligen Vergütung vereinbart haben, erfolgt die Abrechnung der Installation bzw. Einrichtung der Software in einer separaten Rechnung nach Ziff. 18.4.
- 18.4. secrypt wird eine der vereinbarten und geschuldeten Vergütung entsprechende Rechnung ausstellen und an den Kunden versenden. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung ohne Abzug von Skonto zahlbar.
- 18.5. Sofern der Kunde die Software über den vertraglich vereinbarten Lizenzumfang oder die vertraglich vereinbarte Anzahl an Lizenzen hinaus verwendet, z. B. indem mehr Nutzer die Software nutzen als vereinbart, kann secrypt Zahlung für zusätzliche Lizenzen für den Zeitraum verlangen, in dem die Übernutzung vorlag. Sofern nicht feststeht, in welchem Zeitraum die Übernutzung erfolgte, ist secrypt berechtigt, Nachlizenzierung für den gesamten Nutzungszeitraum zu verlangen, wobei dem Kunden offen steht nachzuweisen, dass der Übernutzungszeitraum kürzer war. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 18.6. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann secrypt den Zugang zur Software bis zum Zeitpunkt der Zahlung sperren. Für die Dauer der Sperrung fällt keine Vergütung für die Nutzung der Software an. secrypt kann bei Verzug wahlweise auch von der Durchführung von Updates und Upgrades absehen.

19. Laufzeit und Kündigung

- 19.1. Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende ordentlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 19.2. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert er sich um jeweils einen Zeitraum von 12 Monaten, sofern er nicht wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt wird.
- 19.3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für secrypt insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - der Kunde in grober Weise oder trotz Mahnung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder diese verletzt;
 - objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde in seiner Leistungsfähigkeit zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erheblich beschränkt ist, beispielsweise weil über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist.

20. Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- 20.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Software von seiner Infrastruktur und von allen Computern zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste zu löschen.
- 20.2. Der Kunde hat alle relevanten von secrypt für die Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Datenträger und sonstige relevante Hardware herauszugeben oder gegebenenfalls zu vernichten. Dies gilt auch für sämtliche gemäß Ziff. 15.6 angefertigten Sicherungskopien.

IV. Bestimmungen für Nutzung d. Software as a Service / Cloud (Abo- / Mietmodell)

21. Zugang zur Software

- 21.1. Um Zugang zur Software in der Cloud zu erhalten, müssen sich Kunde und Nutzer mittels Admin- und Nutzerkonto auf dem von secrypt bestimmten Softwareportal registrieren.
- 21.2. Für die Registrierung ist die Angabe folgender Informationen erforderlich:
- zu dem Kunden gehörige geschäftliche E-Mail-Adresse;
 - Benutzername (= E-Mail-Adresse des Benutzers);
 - ein sicheres Passwort, das den in der Software vorgegebenen Mindestangaben genügt.
- 21.3. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Zugangsdaten zu den jeweiligen Admin- und Nutzerkonten sicher verwahrt werden und nicht an unberechtigte Dritte herausgegeben werden.
- 21.4. Das Teilen eines Admin- und Nutzerkontos mit Dritten, auch unter berechtigten Nutzern ist untersagt.

22. Nutzungsrechte

- 22.1. secrypt räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Dauer des Vertrages als SaaS im vertraglich vereinbarten Umfang für den im Angebot bestimmten Lizenzumfang zu nutzen.
- 22.2. secrypt räumt dem Kunden weitergehende Nutzungsrechte nicht ein. Insbesondere darf der Kunde die Software nicht vervielfältigen.

23. Aktualisierungen der Software

- 23.1. secrypt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Software während der Vertragslaufzeit zu ändern, insbesondere um sie dem technologischen Fortschritt oder geänderten Umständen anzupassen. Dies schließt auch die Hinzufügung neuer Funktionalitäten, die Änderung der Nutzeroberfläche und Anpassungen im Backend mit ein. Dabei bleibt es secrypt vorbehalten, ohne vorherige Ankündigung die Software zu ändern, um dem Kunden ein entsprechend optimiertes Leistungsangebot zu bieten, sofern hierdurch die Tauglichkeit der Software zum vereinbarten Zweck erhalten bleibt und das optimierte Angebot unter Beachtung beiderseitiger Interessen für den Kunden zumutbar ist.
- 23.2. Darüber hinaus ist secrypt berechtigt, Änderungen, Anpassungen, Einschränkungen, die Entfernung von Funktionalitäten der Software und der damit angebotenen Leistungen vorzunehmen, wenn geänderte rechtliche Vorschriften oder Normen oder neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse dies bedingen. Die Art der Umsetzung obliegt secrypt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Einführung neuer oder Aufrechterhaltung bestimmter, einzelner Funktionalitäten, solange die wesentliche Funktionsweise der Software unberührt bleibt.
- 23.3. Wird eine Software so angepasst, dass Änderungen und/oder Anpassungen der Funktionalität der Software vorgenommen werden und wird dadurch die zuvor verwendete Version der Software ersetzt oder ergänzt, unterliegt die neue Version der Software ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

24. Verfügbarkeit

- 24.1. secrypt ist bestrebt, den störungsfreien Betrieb der Software zu gewährleisten. Dies ist notwendigerweise auf Leistungen beschränkt, die im Einflussbereich von secrypt liegen.
- 24.2. secrypt informiert den Kunden hiermit, dass es Einschränkungen oder Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Software geben kann, die außerhalb der Kontrolle von secrypt liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von secrypt handeln, technische Ausfälle, die außerhalb der Kontrolle von secrypt liegen, sowie höhere Gewalt.
- 24.3. Konkrete Vereinbarungen zur Verfügbarkeit der Software setzen eine ausdrückliche Vereinbarung z.B. im Rahmen eines Pflege- und Supportvertrags voraus.

25. Gewährleistung

- 25.1. Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).
- 25.2. Der Kunde hat secrypt jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 25.3. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen.
- 25.4. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

26. Vergütung und Zahlungsbedingungen (Abonnement / Mietmodell)

- 26.1. Die Höhe der Vergütung und das Zahlungsintervall ergeben sich aus dem Angebot. Sofern dort keine konkreten Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Abrechnung jährlich im Voraus.
- 26.2. secrypt wird eine der vereinbarten und geschuldeten Vergütung entsprechende Rechnung ausstellen und an den Kunden versenden. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung ohne Abzug von Skonto zahlbar.
- 26.3. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beginnt die Vergütungspflicht mit dem geplanten Starttermin, spätestens aber mit Zugangsgewährung durch secrypt an den Kunden.
- 26.4. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann secrypt den Zugang zur Software bis zum Zeitpunkt der Zahlung sperren. Für die Dauer der Sperrung fällt keine Vergütung für die Nutzung der Software an. secrypt kann bei Verzug wahlweise auch von der Durchführung und/oder Freischaltung von Updates und Upgrades absehen.

27. Laufzeit und Kündigung

- 27.1. Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende ordentlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 27.2. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert er sich um jeweils einen Zeitraum von 12 Monaten, sofern er nicht wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt wird.
- 27.3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für secrypt insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;

- der Kunde in grober Weise oder trotz Mahnung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder diese verletzt;
- objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde in seiner Leistungsfähigkeit zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erheblich beschränkt ist, beispielsweise weil über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist.

V. Schlussbestimmungen

28. Elektronische Rechnungsstellung

Secrypt verschickt Rechnungen elektronisch. Der Kunde ist mit dem Empfang elektronischer Rechnungen (PDF oder ZUGFeRD-PDF inkl. XML) von secrypt per E-Mail einverstanden. Dazu kann der Kunde eine entsprechende E-Mail-Adresse der secrypt mitteilen.

29. Support

- 29.1. Sofern dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, wird secrypt gegenüber dem Kunden auch Support-Leistungen erbringen. Dieser Support erfolgt über die von secrypt jeweils zur Verfügung gestellten Kanäle und Kontaktdaten.
- 29.2. Im Rahmen des Supports werden Fragen des Kunden zur Nutzung der Software und Meldungen über etwaige Funktionsstörungen entgegengenommen und soweit möglich beantwortet.
- 29.3. Je nach gebuchtem Leistungsumfang wird secrypt auf Anfragen des Kunden zur Anwendung der Software innerhalb der festgelegten Servicezeiten zu den festgelegten Reaktionszeiten reagieren. Soweit keine Festlegungen getroffen sind, gelten keine konkreten Fristen und secrypt wird sich bemühen, die Anfragen zeitnah zu beantworten.

30. Kostenfreie Software

- 30.1. secrypt kann die Software als kostenfreie Testversion oder einzelne Softwareprodukte (z.B. digiSeal reader) als Freeware unentgeltlich zum Download und zur Nutzung anbieten (beide gemeinsam im Folgenden auch „kostenfreie Software“).
- 30.2. Das Softwareprodukt digiSeal reader wird von secrypt an folgende Nutzergruppen dauerhaft ohne Vergütung kostenlos zur Verfügung und Nutzung bereitgestellt:
 - Gewerbliche/geschäftliche Nutzer (z.B. Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen) bis zu 50 (fünfzig) Mitarbeiter*innen
- 30.3. Bietet secrypt die Software als kostenfreie Testversion an, wird secrypt die Software dem Kunden für die Dauer der Testphase unentgeltlich im Wege der Leihe zur Verfügung stellen. Der Kunde ist während der Testphase nicht berechtigt, die Software im laufenden Betrieb einzusetzen, sondern darf sie ausschließlich für interne Testzwecke verwenden.
- 30.4. Sofern nichts anderes vereinbart beginnt die Testphase für die kostenfreie Testversion mit der erstmaligen Verwendung der Software durch den Kunden und endet unabhängig von einer weiteren tatsächlichen Verwendung der Software nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen.
- 30.5. Bietet secrypt einzelne Softwareprodukte als Freeware an, wird secrypt dem Kunden die Freeware unentgeltlich im Wege der Leihe für unbestimmte Zeit zur Verfügung stellen.

- 30.6. secrypt kann die Leihe der kostenfreien Software an den Kunden ohne Angabe von Gründen jederzeit beenden.
- 30.7. Nach Ablauf der Testphase für die kostenfreie Testversion oder nach Beendigung der Leihe durch secrypt, hat der Kunde die kostenfreie Software von allen installierten Computern zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwareteile zu löschen.
- 30.8. Möchte der Kunde die Software nach Ablauf der kostenfreien Testversion im laufenden Betrieb einsetzen, muss er mit secrypt einen entsprechenden Vertrag schließen.
- 30.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, kostenfreie Testversionen erneut zu installieren, um die Beschränkung der Testphase hierdurch zu umgehen.
- 30.10. Eine Weiterentwicklung oder Anpassung von Freeware an neue technische Gegebenheiten wird durch secrypt weder zugesagt noch gewährleistet.
- 30.11. Für kostenfreie Software richtet sich die Haftung von secrypt nach § 599 BGB, die Mängelhaftung richtet sich nach § 600 BGB.
- 30.12. Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB zum Haftungsumfang, zu etwaigen Gewährleistungsrechten und zur Kündigung finden auf kostenfreie Software keine Anwendung.

31. Haftung

- 31.1. Unbeschränkte Haftung: secrypt haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet secrypt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen stammen unbeschränkt.
- 31.2. Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet secrypt nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Obergrenze für eine solche Haftung ist die nach Vertrag geschuldete Vergütung für das vor dem Haftungsfall liegende Vertragsjahr, bei Kaufverträgen die Vergütung nach Ziff. II.11.1.
- 31.3. Diese Haftungsbeschränkungen gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von secrypt.

32. Höhere Gewalt

- 32.1. Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, rechtmäßige Aussperrungen, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Terror, Ausschreitungen, Embargo, Regierungsanordnungen, behördliche Anordnungen, Feuer, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, sowie Naturereignisse wie beispielsweise Erdbeben, Erdbeben usw. verlängern sich etwaige im Angebot vereinbarte Liefer- oder Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung.
- 32.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt, nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre des Kunden noch der von secrypt zuzuordnen ist. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten unter anderem auch Pandemien oder Epidemien wie die Corona-Pandemie, soweit diese direkt oder indirekt durch behördliche Anordnungen zu Liefer- und Leistungsverzögerungen führen.

33. Geheimhaltung

- 33.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag, während seiner Laufzeit und nach seiner Beendigung oder seinem Auslaufen offenbart oder auf andere Weise übermittelt wurden, geheim zu halten und nur zum Zweck der Durchführung des Vertrags zu verwenden. Unter vertraulichen Informationen sind Informationen zu verstehen, die sich auf die Parteien beziehen, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht öffentlich bekannt gemacht wurden und deren Offenlegung einer der Parteien Schaden jeglicher Art zufügen könnte.
- 33.2. Bestehen bei einer der Parteien Zweifel, ob eine bestimmte Information als vertrauliche Information zu betrachten ist, ist die Partei vor einer Offenlegung an unberechtigte Dritte verpflichtet, die Vertraulichkeit durch die andere Partei in Textform bestätigen zu lassen.
- 33.3. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, von denen die Partei, die sie erhalten oder offengelegt hat, nachweisen kann, dass sie (a) ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bereits bekannt waren; (b) die Informationen ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt hat; (c) die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der andere Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren; (d) ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; (e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat die Partei, die die Informationen erhalten hat vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren.
- 33.4. Die in dieser Klausel genannten Verpflichtungen der Parteien gelten auch für ihre Angestellten, Berater, Vertreter, Auftragnehmer und sämtliche Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben.
- 33.5. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt auch für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags gültig.

34. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Vertrages die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Parteien werden zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO abschließen.

35. Open-Source-Software

- 35.1. Gesondert als Open-Source-Software bezeichnete Software unterliegt den jeweiligen Open-Source-Bedingungen, die unter www.secrypt.de/downloads/secrypt_3rd_party_licences.zip abrufbar sind.
- 35.2. Abweichend von den in den in den Ziff. II.7.III.15IV.22 der AGB bezeichneten Nutzungsrechte werden dem Kunden die Rechte gemäß den für die jeweiligen Open-Source-Software geltenden Lizenzbestimmungen eingeräumt. Insbesondere in Fällen, in denen in der Software das Softwaremodul mit der Bezeichnung dslImageConverter.exe integriert ist, welches die Programmbibliothek jbig2dec beinhaltet, handelt es sich bei diesem Softwaremodul und der Programmbibliothek um eigenständige Open-Source-Software, bei der dem Kunden die Rechte gemäß der GNU GPL 3.0 (<http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html>) eingeräumt werden. Gleiches gilt für die Programmbibliothek OpenSymbol_font, wobei hier dem Kunden die Nutzungsrechte

gemäß der GNU LGPL 3.0 (<http://www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.html>) eingeräumt werden.

- 35.3. Als Open-Source-Software bezeichnete Software wird dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Haftung von secrypt richtet sich in diesem Umfang nach § 521 BGB. Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB zum Haftungsumfang und zu etwaigen Gewährleistungsrechten finden auf Open-Source-Software keine Anwendung.

36. Weitere Leistungen

- 36.1. Weitere Leistungen, die über die geschuldeten Hauptleistungen des Vertrages hinausgehen, werden gesondert vergütet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach nachgewiesenem Aufwand zu den im Angebot ausgewiesenen Sätzen.
- 36.2. Soweit Leistungen Dritter für den Kunden erkennbar Bestandteil der vertragsgegenständlichen Leistungen sind, gelten im Zweifel die Vertragsbedingungen der Dritten diese Leistungen betreffend auch gegenüber dem Kunden. Soweit dies im Einzelfall ausgewiesen ist, kommt für solche Leistungen auch ein Vertrag des Kunden unmittelbar mit dem Dritten zustande. Beispielsweise für Kunden und Nutzer, die den D-Trust remote signature service (im Folgenden „**sign-me**“) der D-Trust GmbH verwenden, gelten zusätzlich zu diesen AGB auch die Nutzungsbedingungen der D-Trust GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche unter <https://www.secrypt.de/file-download/weitere-leistungen-nutzungsbedingungen/> abrufbar sind.
- 36.3. Mithilfe der Software können Kunden ggf. signierte Dokumente validieren. Ein signiertes Dokument ist eine Datei mit einer elektronischen Signatur. Die Validierung eines signierten Dokuments erfordert die Nutzung des Vertrauensdienstes eines Vertrauensdiensteanbieters („**VDA**“), der das jeweilige Zertifikat erstellt hat. Zu diesen Vertrauensdiensten gehören u.a. die Ausgabe von Zertifikaten, Dienste im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zertifikaten und andere Dienste im Zusammenhang mit Zertifikaten, z.B. Verifizierungsdienste u.a. Die VDA sind unabhängige Drittanbieter. Obwohl die Software möglicherweise Funktionen für die Validierung von signierten Dokumenten bereitstellen kann, werden die zur Verwendung dieser Funktionen notwendigen Vertrauensdienste nicht von secrypt zur Verfügung gestellt. Der Erwerb und die Verfügbarkeit des Vertrauensdienstes sowie die Verantwortung dafür betreffen allein das Verhältnis zwischen dem Kunden und dem VDA. Bevor auf ein signiertes Dokument, eine mit diesem verbundene digitale Signatur und/oder damit im Zusammenhang stehende Vertrauensdienste vertraut wird, wird der Kunde die entsprechenden Geschäftsbedingungen des VDA zur Kenntnis nehmen und akzeptieren.

37. Sonstige Bestimmungen

- 37.1. Das Angebot von secrypt samt Anlagen sowie diese AGB stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Etwaige mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bisher bestehende Verträge, die die Software betreffen, werden durch den hiermit geschlossenen Vertrag ersetzt und sind fortan nicht mehr gültig.
- 37.2. Bei von diesen AGB abweichenden oder diesen AGB widersprechenden Regelungen im Angebot, haben die Regelungen des Angebots Vorrang.
- 37.3. Änderungen oder Anpassungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Formerfordernisses selbst.
- 37.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam eingestuft werden, bleiben die restlichen Bestimmungen von dieser Unwirksamkeit unberührt.

- 37.5. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 37.6. Der Erfüllungsort dieses Vertrages ist Berlin. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Berlin.